



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Oktober 2023  
(OR. en)

13712/23

CLIMA 437  
ENV 1068  
TRANS 391  
MI 808  
DELECT 148

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 5957 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.9.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anpassung der Massewerte für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 5957 final.

\_\_\_\_\_

Anl.: C(2023) 5957 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2023  
C(2023) 5957 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 7.9.2023**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anpassung der Massewerte für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EU) 2019/631 werden die von den Herstellern neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge zu erreichenden Zielvorgaben für die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen abhängig von der durchschnittlichen Masse der im Zieljahr zugelassenen Fahrzeugflotte des Herstellers und der durchschnittlichen Masse der EU-weiten Fahrzeugflotte festgelegt. Bis einschließlich 2024 entspricht der für diesen Zweck zu nutzende Massewert der Masse der betreffenden Fahrzeuge in fahrbereitem Zustand. Ab 2025 wird dem Ansatz die Prüfmasse der Fahrzeuge zugrunde gelegt. Um die Berechenbarkeit der Zielvorgaben für die Hersteller zu erhöhen, ist die in den Berechnungsformeln verwendete durchschnittliche Masse der EU-weiten Fahrzeugflotte nicht die Masse im Zieljahr, sondern ein Referenzwert, der auf der durchschnittlichen Masse der Flotte in den vorangegangenen Kalenderjahren basiert: der Wert  $M_0$  im Verhältnis zur Masse in fahrbereitem Zustand und der Wert  $TM_0$  im Verhältnis zur Prüfmasse.

Um sicherzustellen, dass die in der Verordnung (EU) 2019/631 festgelegten EU-flottenweiten Emissionsziele kontinuierlich eingehalten werden, sollte die Formel für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen die Entwicklung der Durchschnittsmasse von in der Union zugelassenen neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeugen widerspiegeln.

Daher sind die Werte  $M_0$  und  $TM_0$  in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 gemäß Artikel 14 der Verordnung regelmäßig anzupassen ( $M_0$  alle drei Jahre und  $TM_0$  alle zwei Jahre).

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/631 stützt sich der neue Wert  $M_0$ , der für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen im Jahr 2024 für neue leichte Nutzfahrzeuge zu verwenden ist, auf die durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand dieser Fahrzeuge, die in den Kalenderjahren 2019, 2020 und 2021 zugelassen wurden. Der Wert wird als EU-flottenweiter Durchschnittswert der Masse in fahrbereitem Zustand in jedem dieser drei Jahre berechnet, der nach der Zahl der Neuzulassungen in jedem dieser Jahre gewichtet wird, wie durch die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2021/973<sup>1</sup>, (EU) 2022/2087<sup>2</sup> und (EU) 2023/1623<sup>3</sup> der Kommission bestätigt.

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/973 der Kommission vom 1. Juni 2021 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2019 und für den Hersteller von Personenkraftwagen Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG sowie die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft für die Kalenderjahre 2014 bis 2018 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 215 vom 17.6.2021, S. 1).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2087 der Kommission vom 26. September 2022 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2020 und zur Information der Hersteller über die Werte für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 49).

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1623 der Kommission vom 3. August 2023 zur Festlegung der Werte für die Leistung von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2021 sowie der Werte, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Berechnung

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/631 werden die indikativen  $TM_0$ -Werte für 2025 als durchschnittliche Prüfmasse aller im Jahr 2021 zugelassenen neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeuge bestimmt. Der Wert entspricht der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1623 der Kommission bestätigten EU-flottenweiten durchschnittlichen Prüfmasse der im Jahr 2021 zugelassenen neuen Fahrzeuge.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Am 21. März 2023 wurde der Sachverständigengruppe für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Kraftfahrzeugen der neue  $M_0$ - und  $TM_0$ -Wert mitgeteilt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Formel zur Berechnung der Zielvorgabe wird im Hinblick auf die Anwendung des neuen  $M_0$ -Werts für leichte Nutzfahrzeuge ab 1. Januar 2024 geändert.

Die Formeln zur Berechnung der Zielvorgabe werden im Hinblick auf die Anwendung der neuen  $TM_0$ -Werte für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge ab 1. Januar 2025 geändert.

---

der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen ab 2025 zu verwenden sind, und zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087 (ABl. L 200 vom 10.8.2023, S. 5).

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.9.2023

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anpassung der Massewerte für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 ist die für die gesamte Flotte der Union geltende durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand, die zur Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) für jeden Hersteller neuer leichter Nutzfahrzeuge (Wert M<sub>0</sub>) verwendet wird, bis 2024 regelmäßig anzupassen, um Änderungen der durchschnittlichen Masse der in der Union zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge Rechnung zu tragen.
- (2) Auf der Grundlage der Daten in den Anhängen I bis IV des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/973 der Kommission<sup>5</sup>, den Anhängen I und II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087 der Kommission<sup>6</sup> und den Anhängen I bis III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1623 der Kommission<sup>7</sup> belief sich die

---

<sup>4</sup> ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/973 der Kommission vom 1. Juni 2021 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2019 und für den Hersteller von Personenkraftwagen Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG sowie die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft für die Kalenderjahre 2014 bis 2018 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 215 vom 17.6.2021, S. 1).

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2087 der Kommission vom 26. September 2022 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2020 und zur Information der Hersteller über die Werte für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 49).

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1623 der Kommission vom 3. August 2023 zur Festlegung der Werte für die Leistung von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2021 sowie der Werte, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen ab 2025 zu verwenden sind, und zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087 (ABl. L 200 vom 10.8.2023, S. 5).

durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand von neuen in den Kalenderjahren 2019, 2020 und 2021 zugelassenen Personenkraftwagen, nach der Anzahl der Neuzulassungen in jedem dieser Jahre gewichtet, auf 1875,07 kg. Der in Anhang I Teil B Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/631 genannte Wert  $M_0$  für das Kalenderjahr 2024 sollte daher diesem Wert entsprechen.

- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 ist ab 2025 die durchschnittliche Prüfmasse aller neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeuge (die  $TM_0$ -Werte) für die Berechnung der Referenzzielvorgaben für die spezifischen Emissionen für jeden Hersteller neuer Personenkraftwagen und jeden Hersteller leichter Nutzfahrzeuge zu verwenden. Die für die Berechnung zu verwendenden  $TM_0$ -Werte sind regelmäßig an die jeweilige durchschnittliche Prüfmasse aller zugelassenen neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeuge anzupassen.
- (4) Die indikativen  $TM_0$ -Werte für das Jahr 2025 sollten als jeweilige durchschnittliche Prüfmasse aller neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeuge, die im Jahr 2021 registriert wurden, berechnet werden. Auf der Grundlage der Daten im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1623 der Kommission belief sich die durchschnittliche Prüfmasse aller im Kalenderjahr 2021 zugelassenen neuen Personenkraftwagen auf 1609,6 kg und die durchschnittliche Prüfmasse aller im Kalenderjahr 2021 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge auf 2163,0 kg. Die in Anhang I Teil A Nummer 6.2.1 und Teil B Nummer 6.2.1 der Verordnung (EU) 2019/631 genannten indikativen  $TM_0$ -Werte für das Kalenderjahr 2025 sollten daher diesen Werten entsprechen.
- (5) Die Verordnung (EU) 2019/631 sollte daher entsprechend geändert werden —  
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Nummer 6.2.1 erhält der Eintrag  $TM_0$  folgende Fassung:  
„ $TM_0$  1609,6 kg für das Jahr 2025 und der gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d im Kilogramm (kg) bestimmte Wert für alle anderen Kalenderjahre.“
2. In Teil B Nummer 4 erhält der Eintrag  $M_0$  folgende Fassung:  
„ $M_0$  1766,4 für das Jahr 2020, 1825,23 für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie 1875,07 für das Jahr 2024;“
3. In Teil B Nummer 6.2.1 erhält der Eintrag  $TM_0$  folgende Fassung:  
„ $TM_0$  2163,0 kg für das Jahr 2025 und der gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d im Kilogramm (kg) bestimmte Wert für alle anderen Kalenderjahre.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.9.2023

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*